

S a t z u n g

**über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
Niederschlagswasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Preetz-Stadt und -Land
(Beitrags- und Gebührensatzung)
vom 16.01.2004**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 564), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545 ff.) und des § 15 der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Preetz-Stadt und -Land vom 16.01.2004 in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.01.2004 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 16.01.2004 als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (2) Der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschl. der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Abs. 2 Buchst. a) und b) ist die Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

II. Abschnitt

§ 2

Anschlussbeiträge

- (1) Der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschl. des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenen Vorteile.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau
 - a) des Klärwerks,
 - b) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Hebeanlagen und Klärteichen,
 - c) von Straßenkanälen,
 - d) von jeweils einem Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z. B. Anschlussleitung und Prüfschacht).
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht
der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird,
die Kosten für die laufende Unterhaltung und
die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschl. des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für ein Grundstück, für das bereits eine Teilbeitragspflicht entstanden ist, entsteht in den Fällen der Abs. 1 und 2 nur eine um die Teilbeitragspflicht verminderte Restbeitragspflicht.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchst. a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Fall von Buchst. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in der Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 Baunutzungsverordnung (BauVO)	0,8
Kerngebiet	1,0

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und
Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

1.3

Seite - 5 -

- | | |
|--|-----|
| c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke | 1,0 |
| d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern | 0,2 |
| e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, | 1,0 |
- die Gebietseinordnung gemäß Buchst. b) richtet sich für Grundstücke,
- aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 WoBau-ErIG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung 0,40 EUR je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

§ 7

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 8

Vorauszahlungen

Auf den Beitrag können angemessene Vorauszahlungen (in Höhe bis zu 80 % des voraussichtlich beitragsfähigen Aufwandes) gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegen den Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen. Die Vorauszahlungen werden vom Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land nicht verzinst.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 10

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück selbstständige Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die §§ 7 und 9 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt

Niederschlagswassergebühr

§ 11

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Teilversiegelte Flächen werden mit 50 % berechnet. Als teilversiegelte Flächen gelten ausschließlich
 - Rasengittersteine
 - Drainpflaster mit Zertifizierung
 - Gründachflächen mit einer Mindestaufbaustärke von 10 cm.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat dem Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land bzw. dessen Beauftragtem auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung dem Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land bzw. dessen Beauftragtem mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraums bestehenden Verhältnisse.

§ 13

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,70 Euro je Quadratmeter überbauter oder befestigter Grundstücksfläche.

§ 14

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 19) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land bzw. dessen Beauftragtem entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage auf ihrem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 16

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 17

Veranlagung, Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) veranlagt und kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben der veranlagenden Verwaltung zusammengefasst werden.

Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr auch am 1. Juli jeden Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Ein solcher Antrag muss bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

Die Veranlagung (Festsetzung) und Heranziehung zur Gebühr erfolgt bei grundsätzlich jährlicher Abrechenbarkeit durch schriftlichen Bescheid.

§ 18

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung eines Beitrages oder einer Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann der Verbandsvorsteher unter Würdigung der besonderen Umstände im Einzelfall eine von der Beitrags- und Gebührensatzung abweichende Regelung treffen.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land bzw. dessen Beauftragtem jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land bzw. dessen Beauftragtem sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land bzw. dessen Beauftragtem schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

Beauftragte des Abwasserzweckverbandes Preetz-Stadt und –Land dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 20

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten der für das Verbandsgebiet zuständigen Ordnungsverwaltung, sowie aus Unterlagen des zuständigen Katasteramtes, Grundbuchamtes, Finanzamtes und anderer Behörden durch den Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land bzw. dessen Beauftragten zulässig.

Der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land bzw. dessen Beauftragter darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und diese Daten von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwenden und weiterverarbeiten.

- (2) Da sich der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land bzw. dessen Beauftragter bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, ist er berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land bzw. dessen Beauftragter ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Abs. 1 bis 2 an-

fallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen nach §§ 12 Abs. 2 und 19 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2004 in Kraft.

Preetz, den 16. Januar 2004

Wolfgang Schneider
Verbandsvorsteher

1. **Änderungssatzung vom 18.12.2007 (Inkrafttreten 01.01.2008) eingearbeitet.**
2. **Änderungssatzung vom 11.12.2009 (Inkrafttreten 01.01.2010) eingearbeitet.**
3. **Änderungssatzung vom 19.12.2017 (Inkrafttreten 01.01.2018) eingearbeitet.**
4. **Änderungssatzung vom 09.12.2019 (Inkrafttreten 01.01.2020) eingearbeitet.**
5. **Änderungssatzung vom 16.12.2021 (Inkrafttreten 01.01.2022) eingearbeitet.**
6. **Änderungssatzung vom 15.12.2022 (Inkrafttreten 01.01.2023) eingearbeitet.**